

Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu ver-

4. *beschließt*, den Punkt „Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Verträge“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer

kerrechts Einspruch gegen die Beendigung des Vertrags, den Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung zu erheben.

4. Wurde Einspruch nach Absatz 3 erhoben, bemühen sich die betreffenden Staaten um eine Lösung durch die in Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen genannten Mittel.

5. Die vorstehenden Absätze berühren nicht die Rechte oder Pflichten von Staaten in Bezug auf die Beilegung von Streitigkeiten, insoweit diese weiterhin gültig sind.

Artikel 10

Pflichten, die das Völkerrecht unabhängig von einem Vertrag auferlegt

Die Beendigung eines Vertrags, der Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung infolge eines bewaffneten Konflikts beeinträchtigen in keiner Hinsicht die Pflicht eines Staates, eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zu erfüllen, der er auch unabhängig von dem Vertrag aufgrund des Völkerrechts unterworfen ist.

Artikel 11

Trennbarkeit von Vertragsbestimmungen

Die Beendigung eines Vertrags, der Rücktritt vom Vertrag oder seine Suspendierung infolge eines bewaffneten Konflikts werden, sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Parteien nichts anderes vereinbaren, hinsichtlich des gesamten Vertrags wirksam, außer in folgenden Fällen:

a) wenn der Vertrag Bestimmungen enthält, die von den übrigen Vertragsbestimmungen getrennt angewendet werden können;

b) wenn aus dem Vertrag hervorgeht oder anderweitig feststeht, dass die Annahme dieser Bestimmungen keine

